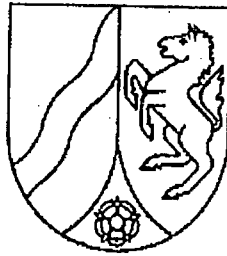


I-17 U 21/13  
10 O 306/12  
LG Düsseldorf



Verkündet am 19.07.2013  
[redacted] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



# OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1. des [redacted]
- 2. der [redacted] ebenda

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Witt,  
Habersaathstraße 58, 10115 Berlin

g e g e n

die **Sparkasse Neuss**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Schmuck, Oberstraße 110-124, 41460 Neuss

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]  
[redacted]

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 2013  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schüttpelz,  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Allstadt-Schmitz und  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Unger

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 11. Dezember 2012 verkündete  
Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Land-  
gericht Düsseldorf zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem landgerichtlichen Urteil vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Gründe:**

I.

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Parteien schlossen im Dezember 2001 Darlehensverträge über jeweils  
111.111,12 € (Anl. K16 und 16a), zu deren Absicherung die Kläger ihre Ansprüche  
aus den Lebensversicherungen gegen die Clerical Medical Investment Group Ltd.  
(CMI) sowie ihre Investmentdepots der Beklagten verpfändeten. Der Kreditgewäh-  
rung lag das Konzept eines sog. „EuroPlan“ zugrunde, das die [REDACTED]  
[REDACTED] entwickelt hatte und – u.a. durch die [REDACTED] - vertrieb.

Die CMI ist ein englisches Versicherungsunternehmen, das seine Versicherungsprodukte auch auf dem deutschen Markt anbietet. Zu diesen Produkten gehört die Kapitallebensversicherung „Wealthmaster Noble“, bei der mit einer Einmalzahlung Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs erworben werden können. Dabei garantiert die CMI den Anlegern, dass der Wert des einzelnen Poolanteils nicht fallen kann. Der Vertragswert des Anlegers bestimmt sich aus der Anzahl der ihm zugewiesenen Poolanteile und dem Anteilswert. Die CMI investiert ihr Gesamtvermögen, das ihren verschiedenen Pools zugrunde liegt, als Teil ihres Lebensversicherungsfonds am Aktienmarkt. Im Rahmen eines sogenannten Glättungsverfahrens „smoothing“ überführt sie einen Teil der durch die Investitionen der Vermögenswerte erzielten Rendite in Rückstellungen und gibt nur den verbleibenden Teil während der Vertragslaufzeit in Form eines garantierten Wertzuwachses und ggfs. durch (nicht garantierte) Fälligkeitsboni an die Anleger weiter. Die garantierten Wertzuwächse deklariert sie aufgrund eigener Einschätzung regelmäßig. Die Anleger werden an den gebildeten Reserven am Ende der Vertragslaufzeit durch einen Fälligkeitsbonus beteiligt, der dem Wert der Anteile hinzugerechnet wird.

Garantierte Leistungen erbringt die CMI zunächst aus den Reserven des jeweiligen Pools. Reichen diese Reserven nicht aus, greift sie zur Erfüllung der Garantiesprüche der Versicherungsnehmer auf die Gesamtreserven ihres With-Profits Fund zurück.

Die Kläger zeichneten die Lebensversicherungen mit Einmalbeträgen von jeweils 100.000 € und einer Laufzeit von 83 Jahren, Versicherungsbeginn 31. Dezember 2001, im Rahmen einer Kapitalanlage nach dem Modell „Europlan“, der als weitere Bestandteile die Darlehensfinanzierung der Einmalleistung durch die Beklagte und die Investition in einen Investmentfonds beinhaltet. Die Versicherungsscheine, die die CMI den Klägern ausstellte, sehen eine garantierte Mindesttodesfallleistung von 101 % des Rücknahmewertes von Einheiten/Anteilen vor sowie unter „Auszahlungsdetails“ regelmäßige Auszahlungen von vierteljährlich 1.380 € in der Zeit vom 20. März 2002 bis 20. September 2011, 1.960 € in der Zeit vom 20. Dezember 2011 bis 20. September 2016 und 2.980 € in der Zeit vom 20. Dezember 2016 bis 20. März 2041.

Der Einmalbetrag in die Versicherung wurde – wie in einer Vielzahl von weiteren Fällen - durch die Darlehen der Beklagten finanziert. Die Darlehenszinsen sollten durch die Auszahlungen der CMI geleistet, die Valuta sollte bei Endfälligkeit durch den Verkaufserlös aus einem Investmentfondsdepot getilgt werden. Die Kläger leisteten eine Einmaleinlage von 11.250 € auf ein Fondsdepot bei der Union Investment GmbH und zahlten rätierlich auf die Investmentfonds.

Außer den Policen wurden den Klägern die Poolinformationen (Anlage K 2 c), die Verbraucherinformationen (Anl. K 2b) und die Policenbedingungen (K 1) überlassen.

In dem Kurzexposé „EuroPlan“ wird das Konzept als lukrativer Weg für die Altersvorsorge beworben mit der Erklärung:

Der beim EuroPlan empfohlene Versicherer erzielte seit mehr als 40 Jahren im Durchschnitt eine Anlagenrendite von ca. 10% pro Jahr für seine Versicherungsnehmer. Solange Sie Darlehen zu deutlich niedrigeren Zinssätzen erhalten, ist deshalb ein lukratives Zinsdifferenzgeschäft möglich.

Der Werbeprospekt „EuroPlan“ (An. B7) erläutert frühere Renditen und die Prognose.

Der Vermittler [REDACTED] übergab den Klägern die aus Anlagen K 5 und 5 a ersichtlichen Berechnungsbeispiele, in denen eine kalkulierte Rendite auf den Nettoinventarwert von 8,5 % angegeben wird.

Die Kläger werfen der CMI vor, sie über Funktionsweise, Kapitalerhalt und die zu erzielende Rendite getäuscht zu haben. Die ihnen durch die Unterlagen und den Vermittler [REDACTED] prognostizierte Rendite von 8,5 % p.a., die angeblich bereits Risikoabschläge enthalte, sei tatsächlich und auch nach der eigenen Einschätzung der CMI nicht erzielbar gewesen. Die für die Vergangenheit genannten Renditen seien tatsächlich nicht erzielt worden. Sie seien nicht darüber informiert worden, dass lediglich der deklarierte Wertzuwachs die tatsächliche Rendite der Versicherung widerspiegeln.

Die im Konzept vorgesehenen Auszahlungen seien nicht von Erträgen gedeckt gewesen, sondern es habe sich um Teilauszahlungen des Kapitals unter Addition des „deklarierten Wertzuwachses“ gehandelt. Dadurch hätten sie zum einen beträchtlichen Substanzverlust erlitten, zum anderen sei es zu einer „Quersubventionierung“ anderer Versicherungsnehmer aus der Zeit (auch) vor Vertragsschluss mit ihnen gekommen, gegenüber denen die CMI aufgrund von Garantieverprechen einstandspflichtig sei. Dabei sei es Ausschüttungspolitik der CMI gewesen, den deklarierten Wertzuwachs möglichst niedrig anzusetzen.

Durch die planmäßigen Teilkündigungen seien sie systematisch benachteiligt worden. Die erforderliche Aufklärung über die Wirkungsweise des „smoothing“-Verfahrens habe gefehlt.

Die CMI habe nicht darüber aufgeklärt, dass die von ihr genannten Garantien mindestens teilweise von allen Anlegern gezahlt würden und sich renditemindernd auf die Policen derer auswirkten, die keine Garantieleistungen erhielten.

Die Beklagte habe die Falschangaben der CMI gekannt. Sie habe in institutionalisierter Weise mit der CMI zusammengewirkt, weil sie über [REDACTED] in ca. 50 Fällen die Einlageleistungen zugunsten der CMI finanziert habe (Zeugnis [REDACTED]). Ausweislich ihres Schreibens vom 02.09.2002 (K 50) habe sie dem Vermittler [REDACTED] eine Vorab-Zusage zur Finanzierung von CMI-Einzahlungen gegeben. Die Kläger haben zu (mindestens) drei Gesprächen der Beklagten mit den Vermittlern des EuroPlan fünf Mitarbeiter der Beklagten als Zeugen benannt (Bl. 261 GA). [REDACTED] habe bei der Finanzierungsvermittlung Selbstauskunftsformulare der Beklagten verwandt, bei denen deren Logo wegkopiert worden sei.

Die Beklagte habe auf den Verlauf des Anlagegeschäfts Einfluss genommen, indem sie die Finanzierungsentscheidung davon abhängig gemacht habe, dass bei der De-ka – ihrem eigenen Fonds – investiert werde.

Die Darlehensverträge mit der Beklagten seien ihnen von Herrn [REDACTED], einem Mitarbeiter der Beklagten, in den Geschäftsräumen des Vermittlers [REDACTED] vorgelegt worden zur Unterschrift.

Die Kläger behaupten, sie hätten bestimmte Eigenleistungen erbracht.

Sie haben sinngemäß beantragt, die Beklagte und die CMI als Gesamtschuldner zu verurteilen, je 29.155,61 € an sie nebst bestimmter Zinsen zu zahlen, beide Beklagten zum Ersatz weiter entstehender Schäden ab dem 01. 12. 2011 zu verurteilen, Zug um Zug gegen Rückabtretung der Ansprüche aus den Lebensversicherungen und festzustellen, dass der Beklagten keine Ansprüche aus den beiden Darlehensverträgen vom 19. 12. 2001 zustehen. Ferner haben sie um Feststellung des Annahmeverzuges und um Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten gebeten und Hilfsanträge gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Die Beklagte hat sich auf Verjährung etwaiger Ansprüche berufen. Die Kläger seien in der Folge fortlaufend durch die Kontoauszüge, Rundschreiben der CMI und durch Schreiben der [REDACTED] über den Stand der Versicherung informiert worden. Ihnen sei bereits seit Januar 2003 bekannt, dass der prognostizierte jährliche Wertzuwachs in Höhe von 8,5 % nicht erreicht wurde und das Finanzierungsmodell nicht wie ihnen vorgestellt funktionierte. Entsprechend hätten sie im Mai 2004 und 2005 die Unzuverlässigkeit der Erträge aus den Lebensversicherungen gegenüber der Beklagten angesprochen.

Sie hat behauptet, der [REDACTED] keinerlei Vordrucke o.ä. zur Verfügung gestellt zu haben. [REDACTED] habe vielmehr ihre Darlehensbedingungen erfragt bei dem Zeugen [REDACTED] und im Auftrag der Kläger unter dem 13. 12. 2001 Darlehensanfragen zur Finanzierung der EuroPlan-Beteiligungen gestellt. Aufgrund der Bonität der Kläger habe sie ihnen die aus Anlagen B 2 und 3 ersichtlichen Finanzierungsangebote vom 19. 12. 2001 gemacht. Die Kläger hätten die Dokumente am selben Tag in den Geschäftsräumen der [REDACTED] unterzeichnet, wo der Zeuge [REDACTED] die Legitimationsprüfung vorgenommen habe.

Sie hat darauf hingewiesen, dass die Zeichnungsscheine, durch die die Kläger Aufträge für eine Finanzierungsvermittlung erteilt hätten, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die darlehensgewährende Bank nur als Darlehensgeber auftritt und die Aussagen zur Lebensversicherung (Erträge), zum Investmentfonds und zur Investmentfondsgesellschaft sowie zur steuerlichen Behandlung nicht prüft.

Tatsächlich seien die Kläger ausschließlich durch die [REDACTED] und nicht durch sie, die Beklagte, beraten worden. Für sie selbst habe keine Prüfungspflicht bestanden.

Sie habe nicht mit der [REDACTED] institutionalisiert zusammen gewirkt; es habe weder ein Rahmenvertrag noch eine Vertriebsvereinbarung bestanden. Die [REDACTED] habe ihr lediglich in unregelmäßigen Abständen Finanzierungen angetragen, die sie anhand der Bonität des Darlehensnehmers geprüft und nach Bearbeitung in ihrem Haus entschieden habe.

Auch fehle es an einem Verbundgeschäft, weil kein planmäßiges und konzeptionsmäßiges Zusammenwirken vorliege. Die Initiatoren des EuroPlan hätten keine Vorgaben zur finanzierenden Bank gemacht, vielmehr hätten die Kläger der [REDACTED] im Zeichnungsschein einen Auftrag für die gesonderte Finanzierungsvermittlung erteilt. Zwischen der Unterzeichnung der Beteiligung und dem Abschluss der Darlehensverträge habe ein Zeitraum von 8 Tagen gelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und insbesondere wegen der Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat das Verfahren gegen die Beklagte abgetrennt und die Klage abgewiesen. Wegen des Verfahrens gegen CMI hat es einen Beweisbeschluss erlassen betreffend Inhalt und Umstände des Beratungsgesprächs vom 11. 12. 2001.

Die Kläger hätten keinen Anspruch aus Schlechterfüllung eines Beratungsvertrages, weil sie nicht von der Beklagten beraten worden seien. Als Darlehensnehmer seien sie nicht besonders aufklärungsbedürftig gewesen. Sie hätten auch nicht konkret

vorgetragen, dass die Beklagte positive Kenntnis von etwaigen Täuschungshandlungen der CMI gehabt habe. Ein institutionalisiertes Zusammenwirken der Beklagten mit der CMI oder der [REDACTED] sei nicht ausreichend vorgetragen.

Die Kläger seien auch nicht berechtigt, die Rückzahlung der Darlehen gemäß § 9 Abs. 3 VerbrKrG a.F. zu verweigern, weil es an einer ständigen Geschäftsbeziehung der Beklagten im Zusammenhang mit der Finanzierung des EuroPlan fehle.

Mit ihrer Berufung rügen die Kläger, das Landgericht habe das gegen die beklagte Sparkasse gerichtete Verfahren nicht abtrennen dürfen, weil die Klaganträge gegen beide Beklagten in einem Eventualverhältnis stünden.

Die Kammer habe entscheidungserheblichen Vortrag übergangen. Sie hätten vorgetragen, dass die Beklagte die Musterrechnungen der CMI (B3 und 4) gekannt habe, aus denen sich ergebe, dass die CMI selbst nur von einem Wachstum von 6 % ausgegangen sei. Ihren Vortrag dazu, dass [REDACTED] ihm überlassene Selbstauskunftformulare der Beklagten verwandt habe, sei nicht berücksichtigt worden.

Das Landgericht habe die Voraussetzungen für ein institutionelles Zusammenwirken der Bank und des Vermittlers überspannt. Das Vorliegen verbundener Geschäfte ergebe sich im übrigen aus der Zweckbindung des Darlehens, die Einschaltung des [REDACTED] und die Überlassung von Sparkassenformularen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11.12.2011 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG Düsseldorf zurückzuverweisen,

hilfsweise das Urteil des LG Düsseldorf vom 11. 12. 2012 abzuändern und nach ihren erstinstanzlichen Anträgen zu entscheiden.



Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen dazu, dass kein Beratungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei und ihr etwaige Beratungsfehler des Anlagevermittlers nicht zugerechnet werden könnten.

Es fehle an einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen ihr und der [REDACTED] [REDACTED] oder [REDACTED]. Sie habe der [REDACTED] auch keine hauseigenen Vordrucke überlassen. Vielmehr seien ihr die finanziellen Verhältnisse der Kläger bereits aus vorangegangenen Finanzierungen bekannt gewesen.

Der Vortrag der Kläger, sie habe über die [REDACTED] 50 Europläne finanziert, sei aufs Geratewohl aufgestellt und laufe auf einen Ausforschungsbeweis hinaus.

[REDACTED] habe die Finanzierungsanfrage für die Kläger einen Tag nach deren Zeichnung der Beteiligungen gestellt.

Eine arglistige Täuschung durch die CMI oder die [REDACTED] liege nicht vor, jedenfalls habe sie eine solche nicht erkennen können.

Sie wiederholt die Einrede der Verjährung und verweist darauf, dass sie der Kläger zu 1. Im Mai 2004 und im Mai 2005 selbst darauf angesprochen habe, die Erträge der Versicherung reichten nicht, die Darlehenszinsen zu bedienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung der Kläger ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Berufung rügt zu Recht, dass das Landgericht das gegen die beklagte Sparkasse gerichtete Verfahren nicht abtrennen und gesondert bescheiden durfte, §§ 145, 301 ZPO. Die Abtrennung, deren Unrechtmäßigkeit die Kläger bereits erstinstanzlich als unrechtmäßig gerügt haben, ist rechtsmissbräuchlich ergangen.

Hält das Gericht in einem Rechtsstreit gegen mehrere Beklagte eine Beweisaufnahme zu einem Beweisthema für erforderlich, das für die Entscheidung gegen alle Beklagten gleichermaßen von Bedeutung ist, darf es sich nicht auf ein Prozessrechtsverhältnis beschränken und gleichzeitig über das andere vorab durch Teilurteil entscheiden. Ein solches Teilurteil ist mangels Entscheidungsreife des erhobenen Anspruchs unzulässig. Denn die Beweise sind wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens nur einmal zu erheben und einheitlich frei zu würdigen, so dass unterschiedliche Ergebnisse gegen einzelne Streitgenossen ausgeschlossen sind (vgl. BGH WM 1992, 242).

Das trifft auch für den gemäß § 301 Abs. 1 ZPO gleichstehenden Fall zu, dass von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur ein Teil des Klagebegehrens als zur Endentscheidung reif erachtet wird (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1997, VersR 1997, 601). Bei Klagen gegen mehrere Personen (subjektive Klagehäufung) gilt nichts anderes. § 301 ZPO soll die Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Entscheidungen in ein und demselben Rechtsstreit bis zu dessen rechtlicher, nicht nur faktischer Trennung gewährleisten. Es soll nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung bloßer Urteilelemente, die nicht in Rechtskraft erwachsen, kommen (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 1996, NJW 1997, 453, 455). Ein Teilurteil ist schon dann unzulässig, wenn sich durch die bloße Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung im Instanzenzug die Gefahr widersprechender Entscheidungen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1994, NJW-RR 1994, 379, 380 f.).

Wenn somit eine Entscheidung über den Anspruch gegen den einen Beklagten zumindest teilweise von derselben Vorfrage wie die Teilentscheidung gegen den anderen Beklagten abhängen kann, ist nicht ausgeschlossen, dass bei getrennter Beurteilung darüber abweichend entschieden wird. Zwar sind Teilurteile gegen einzelne von

mehreren einfachen Streitgenossen grundsätzlich zulässig. Beruhen aber die Ansprüche gegen die Streitgenossen auf einem einheitlich zu beurteilenden Lebenssachverhalt und kann einer der Ansprüche von der Beurteilung der anderen abhängen, darf nur dann durch Teilurteil entschieden werden, wenn zugleich ein Grundurteil über diese Ansprüche ergeht. Die Entscheidung des Reststreits darf nicht eine Vorfrage für den Teilstreit umfassen (vgl. BGH NJW-RR 1992, 1053).

Im hier zu entscheidenden Fall besteht die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen bei der vom Landgericht gewählten Verfahrensweise. Die eine Haftung der CMI begründende Feststellung eines Beratungsfehlers der CMI kann auch für die Haftung der beklagten Sparkasse entscheidungserheblich sein. Hierdurch ist die Möglichkeit eröffnet, dass ein Beratungsfehler hinsichtlich einer Haftung der einen Beklagten - wie geschehen - bejaht, bei der anderen Beklagten aber verneint wird.

2.

Die Kläger haben Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte schlüssig vorgetragen. Das Ergebnis der vom Landgericht im Verfahren 10 O 534/11 angeordneten Beweisaufnahme über die ihnen zuteil gewordene Beratung ist deshalb auch im Verhältnis zu der Beklagten relevant. Das Landgericht wird daher wieder eine Verbindung durchführen müssen.

a)

In Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreter einer finanzierten Anlage können sich die Anleger unter erleichterten Voraussetzungen mit Erfolg auf einen die Aufklärungspflicht auslösenden konkreten Wissensvorsprung der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben der Vermittler, Verkäufer oder Fondsinitiatoren bzw. des Fondsprospekts über das Anlageobjekt berufen. Ein die Aufklärungspflicht der finanzierenden Bank auslösender konkreter Wissensvorsprung im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers setzt konkrete, dem Beweis zugängliche unrichtige Angaben des Vermittlers oder Verkäufers über das Anlageobjekt voraus (BGHZ 169, 109). Die Kenntnis der Bank von einer solchen arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, wenn Verkäufer

oder von ihnen beauftragte Vermittler und die finanzierende Bank in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirken, auch die Finanzierung der Kapitalanlage vom Verkäufer oder Vermittler, sei es auch nur über einen von ihm benannten besonderen Finanzierungsvermittler, angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufsprospekts nach den Umständen des Falles evident ist (vgl. nur BGHZ 168, 1). Dabei ist die Frage der Evidenz objektiv zu bestimmen. Es kommt im Falle institutionalisierten Zusammenwirkens nicht darauf an, ob die Bank im konkreten Fall die Unrichtigkeit erkennen konnte; die Frage nach der Kenntnis der Bank stellt sich erst im Zusammenhang mit der - ihr obliegenden - Widerlegung der Vermutung (BGH, WM 2010, 2069). Die Beweiserleichterung tritt dagegen bereits dann ein, wenn rein objektiv eine evidente arglistige Täuschung vorliegt. Dies ist eine Frage der Würdigung des konkreten Einzelfalles, die dem Tatrichter obliegt.

Voraussetzung der Annahme eines solchen institutionalisierten, also nicht nur auf einzelne Fälle beschränkten Zusammenwirkens als Voraussetzung für die Beweiserleichterung zugunsten der Anleger ist, dass zwischen den einzelnen Beteiligten des Anlagemodells ständige Geschäftsbeziehungen bestanden. Diese können etwa in Form einer Vertriebsvereinbarung, eines Rahmenvertrages oder konkreter Vertriebsabsprachen bestanden haben oder sich daraus ergeben, dass den vom Verkäufer oder Fondsinitiator eingeschalteten Vermittlern von der Bank Büroräume überlassen oder von ihnen - von der Bank unbeanstandet - Formulare des Kreditgebers benutzt wurden oder etwa daraus, dass der Verkäufer oder die Vermittler dem finanzierenden Institut wiederholt Finanzierungen von Eigentumswohnungen oder Fondsbeteiligungen desselben Objektes vermittelt haben.

Die Kläger haben vorgetragen – und es ist dem Senat auch aufgrund vorangegangener Fälle gerichtsbekannt –, dass die Beklagte wiederholt (nämlich in ca. 50 Fällen) Versicherungen nach dem EuroPlan finanziert hat. Unstreitig wirkten der Vermittler [REDACTED] und der Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED] bei der Vorbereitung der Kreditierungen dergestalt miteinander, dass die Kreditdokumente in den Geschäftsräumen des Vermittlers übergeben und unterzeichnet wurden und der Mitarbeiter der Beklag-

ten die Legitimierung an Ort und Stelle überprüfte. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Kläger wirkte die Beklagte darauf ein, dass das 3. Element der Anlage, der Investmentfonds, aus ihrem Haus stammte.

Diese Umstände reichen für die Annahme einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen der Beklagten und der [REDACTED] aus.

b)

Ein arglistiges Handeln der CMI liegt bereits darin, dass sie die Kläger nicht darüber aufgeklärt hat, dass die von ihr in der Vergangenheit erzielten Renditen, mit denen sie warb, sich auf andere Konzepte als dem im Streit stehenden bezogen.

Diese Renditen konnten nicht erzielt werden, wenn Entnahmen in den ersten Jahren der Laufzeit vorgenommen wurden. Da diese Teilkündigungen Teil des Konzepts waren, hätte die Beklagte die Angabe, sie habe in den vergangenen 15 bzw. 25 Jahren eine Rendite von 11,33 % p.a. bzw. von 13,35 % p.a. erzielt (Seite 7 des Prospektteils A des Europlan, Anl. B7) entsprechend relativieren müssen. Die Herausstellung von Informationen und Prognosen, die ein gänzlich anderes Konzept betreffen, führt den Anleger in arglistiger Weise in die Irre.

c)

Die CMI hat ferner dadurch arglistig ihre Beratungspflichten verletzt, dass sie die Kläger nicht ausreichend über die *Verwaltung der Beiträge* aufgeklärt hat. Dadurch hat sie falsche Vorstellungen der Kläger darüber hervorgerufen, dass der kalkulierte Wertzuwachs des Nettoanlagevermögens von 8,5 % eine realistische Grundlage für die Anlageentscheidung biete.

Die CMI gibt im Rahmen des von ihr praktizierten Glättungsverfahrens nur einen Teil der mit den Einmalzahlungen erzielten Rendite über den deklarierten Wertzuwachs an die Anleger weiter und überführt den anderen Teil in Rücklagen, die einer Stützung von Auszahlungen und deklarierten Wertzuwächsen bei negativer Entwicklung an den Aktienmärkten dienen sollen. Der Umfang der Reservenbildung unterliegt der

Ermessensentscheidung der CMI. Mit Schreiben vom 02. 01. 2003 betrug der deklarierte Wertzuwachs der Kläger 3,5%, im folgenden Jahr 3,0 %. In 2009 deklarierte sie den Wertzuwachs mit 1,0 %, in 2012 mit 0,50 %.

Mit dieser Art der Beitragsverwaltung setzt sich die CMI in Widerspruch zu ihrer Prospektangabe, anders als deutsche Versicherungsunternehmen kehre sie ihre Renditen an die Versicherungsnehmer aus. Ihre Prognose eines Wertzuwachses von 8,5% - oder auch nur 6 % - jährlich macht sie durch die Verwendung etwaiger Wertzuwächse für den Anleger im Ergebnis bedeutungslos.

Im Vorfeld des Vertragsschlusses hätte es einer angemessenen Aufklärung über die Besonderheiten des so beschriebenen Glättungsverfahrens und über die Verwendung der Reserven bedurft. Dass die CMI unter Berücksichtigung der Vergangenheitsrenditen und einer Prognose der zukünftigen Wertentwicklung entscheidet, in welcher Höhe die Gesamtrendite in langfristige Reserven fließt, dass also die Anleger gegebenenfalls nur zu einem geringen Anteil hieran beteiligt werden, ist für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung. Die schriftlichen Unterlagen, die die CMI den Klägern hat zukommen lassen, klären über diese Umstände nicht auf.

In den Policenbedingungen findet sich keine Erläuterung des Glättungsverfahrens.

Die Angaben in der Verbraucherinformation sind nichtssagend.

Hiernach kann

"unter besonders schlechten Investmentbedingungen (...) der deklarierte Wertzuwachs besonders niedrig sein, um den Pool zu schützen.

Clerical Medical hat jedoch seit 1824 noch nie eine Bonuszahlung ausgelassen - selbst durch Weltkriege und Börsenkrisen hindurch".

Auch aus dieser Formulierung kann der Versicherungsnehmer die Funktionsweise und die Bedeutung des Glättungsverfahrens für die Entwicklung des Vertragswertes nicht ersehen.

d)

Ein weiterer Verstoß gegen ihre Verpflichtung zur Aufklärung des Klägers liegt darin, dass die Beklagte die Verwendung der Reserven für die Erfüllung der Garantieansprüche gegenüber Versicherungsnehmern anderer Pools nicht offengelegt hat. Dieser Aspekt war für die Entscheidung eines Anlegers in der Position der Kläger bedeutsam, weil er sich unmittelbar auf die Höhe der nicht garantierten Fälligkeitsboni auswirkte.

e)

Dadurch, dass die CMI ihre Beitragsverwaltung nicht hinreichend verdeutlichte und mit früheren Renditen warb, die in dem im Streit stehenden Modell konzeptbedingt kaum erreichbar waren, liegt zugleich eine Täuschung der Kläger darüber, dass sich die angebotene Lebensversicherung als fremdfinanzierte Anlage eigne. Hätten sie erkannt, dass auch bei günstiger Anlageentwicklung die regelmäßigen Auszahlungen kapitalverzehrende Teilkündigungen darstellten, mit der Folge eines erheblichen Wertverlustes trotz der ihnen erteilten Garantien, hätten sie von der Zeichnung Abstand genommen.

f)

Die Klagansprüche sind nicht verjährt.

Der auf eine Rückabwicklung des Vertrages gerichtete Schadensersatzanspruch verjährt nach den allgemeinen verjährungsrechtlichen Regelungen der §§ 195 ff. BGB, also innerhalb einer Frist von drei Jahren (§ 195 BGB n.F. i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB).

Die Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

(1) Der Schadensersatzanspruch der Kläger ist objektiv mit dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages entstanden. Zwar ist der für den Verjährungsbeginn maßgebliche Eintritt eines Schadens regelmäßig erst dann anzunehmen, wenn es zu einer konkreten Verschlechterung der Vermögenslage des Gläubigers gekommen ist, während der Eintritt einer risikobehafteten Situation dafür nicht ausreicht. Jedoch kann der auf einer Aufklärungspflichtverletzung beruhende Erwerb einer für den Anlageinteressenten nachteiligen, weil seinen konkreten Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden Kapitalanlage bereits für sich genommen einen Schaden darstellen und ihn daher - unabhängig von der ursprünglichen Werthaltigkeit der Anlage - dazu berechtigen, im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung zu verlangen; der Anspruch entsteht hierbei schon mit dem (unwiderruflichen und vollzogenen) Erwerb der Anlage (BGHZ 183, 112), mithin im Januar 2001.

(2) Die Kläger hatten weder bei Abschluss des Vertrages noch im Mai 2004/2005 Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen. Hierzu gehört bei unzureichender Aufklärung auch die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt (BGH, Urteile vom 28. Mai 2002 - XI ZR 150/01, VersR 2003, 511; vom 3. Juni 2008 - XI ZR 319/06, NJW 2008, 2576; jeweils m.w.N.). Wird ein Schadensersatzanspruch auf verschiedene Aufklärungsfehler gestützt, ist die Verjährung getrennt für jede einzelne Pflichtverletzung zu prüfen. Das gilt auch, wenn die Aufklärungsfehler in denselben Schaden, z.B. den Erwerb einer Kapitalanlage, münden (BGH, Urteil vom 24. März 2011 - III ZR 81/10, NJW-RR 2011, 842 Rn. 14).

Die den Klägern übersandten Kontoauszügen begründen jedenfalls keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Kläger von den Pflichtverletzungen, die aus einer unterlassenen Aufklärung über die Verwaltung der Beiträge resultieren. Auch bei nochmaliger Überprüfung der ihnen übergebenen Unterlagen hätten sie weder die Funktion und die Bedeutung des Glättungsverfahrens noch die einheitliche Reservenbildung im Lebensversicherungsfonds für die verschiedenen "Pools mit garantiertem Wertzuwachs" ersehen können. Dass hierin einer der Gründe für den



niedrigen Wertzuwachs der Poolanteile liegen könnte, konnte sich ihnen auch aufgrund der Komplexität der Lebensversicherung "Wealthmaster Noble" nicht erschließen.

Aufschlüsse über die Unrichtigkeit der ihnen genannten früheren Renditen der Beklagten für das angebotene Modell vermittelten ihnen die Kontoauszüge ebenfalls nicht.

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Kläger eine Einstandspflicht (auch) der finanzierenden Sparkasse vor Beratung durch ihre Prozessvertreter erkannt hätten.

3.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Kläger die Rückzahlung des Darlehens auch gemäß § 9 Abs. 3 VerbrKrG a.F. verweigern können.

a)

Ein verbundenes Geschäft liegt nach § 9 Abs. 1 VerbrKrG vor, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises (oder des Entgelts für eine andere Leistung im Sinne des § 9 Abs. 4 VerbrKrG) dient und beide Geschäfte als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

Zwischen dem Darlehensvertrag und dem Vertrag über die Lebensversicherung besteht im vorliegenden Fall eine wirtschaftliche Einheit.

Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn über ein Zweck-Mittel-Verhältnis hinaus beide Verträge derart miteinander verbunden sind, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre. Die Verträge müssen sich wechselseitig bedingen bzw. der eine seinen Sinn erst durch den anderen erhalten. Dazu bedarf es der Verknüpfung beider Verträge durch konkrete Umstände, die sich nicht wie notwendige Tatbestandsmerkmale abschließend umschreiben lassen, sondern im Einzelfall verschieden sein oder gar fehlen können, wenn sich die wirtschaftliche Einheit aus anderen Umständen ergibt (BGH NJW-RR 2008, 1436).

Zu diesen Indizien gehören die Zweckbindung des Darlehens zur Finanzierung eines bestimmten Geschäfts, durch die dem Darlehensnehmer die freie Verfügbarkeit über die Darlehensvaluta genommen wird, der zeitgleiche Abschluss beider Verträge, das Verwenden einheitlicher Formulare mit konkreten wechselseitigen Hinweisen auf den jeweils anderen Vertrag, die Einschaltung derselben Vertriebsorganisation durch Darlehensgeber und Unternehmer sowie das Abhängigmachen des Wirksamwerdens des Erwerbsvertrags vom Zustandekommen des Finanzierungsvertrags mit einer vom Unternehmer vorgegebenen Bank (BGH NJW 2010, 531).

Daran gemessen liegt eine wirtschaftliche Einheit vor. Das Darlehen der Beklagten war zweckgebunden, weil der Darlehensvertrag seine Verwendung zur Bezahlung der Einlage der Versicherung vorsah. Dadurch wurde den Klägern die freie Verfügungsbefugnis über die Darlehensvaluta genommen. Der Zeichnungsschein wiederum macht die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages von dem Darlehensvertrag abhängig. Darlehens- und Restschuldversicherungsvertrag nehmen mithin wechselseitig aufeinander Bezug. Auch ein Versicherungsvertrag im Sinne des VVG und ein sonstiger Vertrag können im Sinne des § 9 VerbrKrG a. F. / § 358 BGB miteinander verbunden sein (BGH, a.a.O.).

b)

Aufgrund des beidseitigen Parteivortrags kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei den Darlehen um Realkreditverträge im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG a.F. handelt. Die Beklagte hat den Abschluss des Darlehensvertrages nicht ausdrücklich von der Bestellung einer (oder der Erstreckung der Zweckabrede einer bereits bestellten) Grundpfandrechts abhängig gemacht. Auf die Frage, ob der Zinssatz den üblichen Zinssatz für Grundpfandrechtsdarlehen übersteigt, kommt es nicht mehr an.

c)

Die Verbundeigenschaft konnte durch einseitige Erklärungen der Beklagten nicht beseitigt werden (vgl. Müko-Habersack, BGB, 6. Aufl., § 358 Rdnr. 22).

III.

Die Kostenentscheidung ist dem erstinstanzlichen Urteil vorzubehalten.

Der Wert der Beschwer der Beklagten übersteigt 20.000 €.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO liegen nicht vor.

Schüttpelz

Dr. Allstadt-Schmitz

Dr. Unger

*ausgeführt*  
*mach*  
ausgeführt  
die Urkunde  
der Geschäftsstelle



Seal of the Oberlandesgericht Düsseldorf, featuring a central emblem with a shield and a crown, surrounded by the text "OBERLANDESGERICHT" and "DÜSSELDORF".